

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 1994,
LGBl. 6145

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 1994

Artikel I

Das NÖ Kulturlächenschutzgesetz 1994, LGBl. 6145, wird wie folgt geändert:

Im § 6 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „€ 2.200,-“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 1994, LGBl. 6145 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen

4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltschutzbehörde
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
18. den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
21. den österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten

22. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien.
24. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 1994 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Gemäß Punkt 4.2.4.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind alle Entwürfe von Landesgesetzen u.a. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien, zu übermitteln.
2. Gemäß Punkt 4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinie 1987 sind Gesetzesentwürfen Erläuterungen anzuschließen. Der Motivenbericht wird erst der Regierungsvorlage beigegeben.
3. Sollten die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften nicht mit gesonderter Post den Entwurf zur Bürgerbegutachtung übermittelt bekommen haben, darf auf Punkt 4.2.2 der NÖ Legistischen Richtlinien hingewiesen werden.“

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, sowie den Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften der Entwurf samt Erläuterungen zur Begutachtung übermittelt.

Abteilung Finanzen:

„Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994 keinen Einwand.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994 keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994 keine Einwände.

3. Besonderer Teil

Zur einzelnen Bestimmung der beabsichtigten Änderung des NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, LGBl. 6145, wurde keine Stellungnahme abgegeben.